



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz
untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnung über das Flächennaturdenkmal

„Nordwestspitze der Insel Koos“
„Ostufer der Insel Koos“
„Kooser Koppel“

vom... 16. 04. 2018

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Der Beschluss zu dem in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmale werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmale werden aufgehoben:

Beschluss Nr. 38/80 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 06.03.1980 über das flächenhafte Naturdenkmal „Nordwestspitze der Insel Koos“,

Beschluss Nr. 38/80 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 06.03.1980 über das flächenhafte Naturdenkmal „Ostufer der Insel Koos“

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Beschluss Nr. 38/80 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 06.03.1980 über das flächenhafte Naturdenkmal „Kooser Koppel“

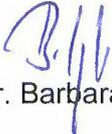
(2) Eine Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmale sind in der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 16.04.2018

Die Landrätin


Dr. Barbara Sybe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 16.04.2018

Die Landrätin


Dr. Barbara Sybe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmale (FND) im Amtsbereich der Hansestadt Greifswald vom 16.04.2018

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Nordwestspitze der Insel Koos	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 38/80 vom 06.03.1980	Hansestadt Greifswald	Koos	3	2	2,8 ha	Integrierung ins NSG "Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff"
Ostufer der Insel Koos	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 38/80 vom 06.03.1980	Hansestadt Greifswald	Koos	2	4	2,6 ha	Integrierung ins NSG "Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff"
Kooser Koppel	Beschluss des Rates des Kreises Greifswald, Nr. 38/80 vom 06.03.1980	Hansestadt Greifswald	Koos	2	5	3 ha	Integrierung ins NSG "Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff"

